

Teilnahmebedingungen

Der Verein für Freizeit- und Gesundheitssport an der Universität Kiel e.V. (VFG) betreibt das Fitnesszentrum an der UNI (FiZ) und bietet darüber hinaus ein umfangreiches Kurs- und Sportprogramm an, welches hauptsächlich in den Räumlichkeiten des FiZ stattfindet.

I. Vertragsschluss

1. Geltung

- a.) Die Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an allen von uns angebotenen Leistungen (Kurse, Eigentraining in unseren Räumen) nach Maßgabe des zwischen uns und dem Teilnehmer/Mitglied geschlossenen Vertrages. Gegenstand des Vertrages ist entweder die Mitgliedschaft, ein Fitness- oder ein Aerobicangebot, die Teilnahme an einem Kurs oder ein Tagesbesuch.
- b.) Teilnehmer ist, wer Mitglied des VFG ist. Die Mitglieder sind durch zu leistende Teilnahmegebühren oder -beiträge dazu berechtigt, das Fitness- oder Aerobicprogramm zu nutzen sowie Kurse zu besuchen.
- c.) Wer nicht Mitglied im VFG ist und keine Teilnahmegebühren oder -beiträge leistet, hat die Möglichkeit das Fitness- und das Aerobicangebot als Gast wahrzunehmen. Gäste können eine Einzelkarte oder eine Zehnerkarte erwerben.
- d.) Der Besuch eines Teilnehmers oder eines Gastes beinhaltet dem Angebot entsprechend die Nutzung aller auf der Trainingsfläche befindlichen Trainingsmöglichkeiten und Trainingsgeräte, der Kursräume und der Sauna.

2. Angebot und Vertragsschluss

- a.) Der Vertrag kommt aufgrund schriftlicher Anmeldung, Erwerb einer Einzelkarte sowie einer Zehnerkarte oder durch Anmeldung im Internet zustande. Anmeldungen zu Kursen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kann eine Anmeldung zu einem Kurs nicht berücksichtigt werden, wird dies umgehend mitgeteilt.
- b.) Sofern der Vertrag über die Webseite des FiZ angebahnt wird, kommt der Vertrag mit der Bestätigung der Schaltfläche „kostenpflichtig abschließen/buchen“ zustande. Ein Vertragsschluss über das Internet ist ausschließlich für Bestandsmitglieder möglich, die bereits vor Ort (im FiZ) eine Mitgliedschaft abgeschlossen haben und eine Teilnehmernummer zugewiesen bekommen haben.
- c.) Die Teilnahme zur Fitness- und Aerobicnutzung sowie zu den Kursbesuchen kommt andernfalls mit der Unterschrift des Mitglieds/Teilnehmers auf dem Vertrag zustande.
- d.) Wir bieten Verträge mit beschränkter Laufzeit (1-, 3- und 6-Monate) und Abo-Verträge an. Letztere laufen unbefristet, können aber zum/nach Ablauf von 12 Monaten (Mindestvertragslaufzeit) gekündigt werden. Die Abo-Verträge verlängern sich nach der Mindestvertragslaufzeit monatsweise bis sie gekündigt werden (s. § IV. 2.)
- e.) Der Vertragsinhalt wird vom VFG gespeichert.

3. Teilnahme/Mitgliedschaft

- a.) Für die Teilnahme am Training im FiZ (Fitness und Aerobic) ist die Mitgliedschaft im VFG erforderlich.
- b.) Die Mitgliedschaft des VFG kann mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) gekündigt werden.
- c.) Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle, z.Hd. Frau Broszio, Olshausenstr. 71, 24118 Kiel oder per E-Mail an kuendigung@vfg-kiel.de gerichtet werden.
- d.) Weiterhin sind für die Teilnahme an den Angeboten des VFG die Beiträge für das Fitness- oder Aerobictraining sowie für die Kursbesuche zu entrichten.
- e.) Jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankdaten, Ermäßigungsberechtigung etc.) ist vom Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Entstehen dem Verein dadurch Kosten, dass das Mitglied die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, hat das Mitglied diese zu tragen.

4. Ausweismedium

a.) VFG-Mitglieds-Ausweismedium

- a) Jedes Mitglied des VFG erhält ein VFG-Mitglieds-Ausweismedium (z.B. Chip-Karte, -Schlüsselanhänger und -Armband), welches zu Kontrollzwecken verwendet wird. Persönliche Daten werden auf dem Chip nicht gespeichert.
- b) Die erworbenen VFG-Mitglieds-Ausweismedien sind nicht übertragbar.
- c) Zusammen mit der Buchung des entsprechenden Angebots gelten sie als Teilnahmeberechtigung für das jeweilige Sportangebot. Bei Buchung des Rehatrainings oder der Präventionskurse ist kein VFG-Mitglieds-Ausweismedium notwendig.
- d) Eine Berechtigung zur Nutzung von Umkleiden und Duschen ist damit nicht zwangsläufig verbunden.
- e) Den Verlust des VFG-Mitglieds-Ausweismediums hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Nach dieser Anzeige wird das Ausweismedium gesperrt und das Mitglied vom Risiko seiner missbräuchlichen Verwendung befreit.
- f) Bei Verlust/Diebstahl/Defekt wird ein neues Ausweismedium ausgestellt. Die Kosten für das VFG-Mitglieds-Ausweismedium fallen in jedem Fall an. Die Rücknahme von Ausweismedien, auch aus verletzungs- oder krankheitsbedingten Gründen, ist nicht möglich.
- g) Die Mitgliedschaft im VFG ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Damit ist das Mitglied verpflichtet, sein VFG-Mitglieds-Ausweismedium ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht Dritten zu überlassen. Verstößt ein Mitglied gegen diese Bestimmungen verpflichtet es sich zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 200,00 Euro. Sollte der Schaden diesen Betrag übersteigen, behält es sich der VFG vor, einen höheren Betrag geltend zu machen. Der VFG behält sich vor, ggf. bei Verstößen ein Hausverbot auszusprechen.

b.) Leih-Ausweismedium

- a) Mitglieder, die ihr Ausweismedium vergessen haben, müssen dies beim Servicepersonal anzeigen und sich ausweisen. Sie erhalten vom Servicepersonal ein Leih-Ausweismedium, welches sie nach der Nutzung am selben Tag zurückgeben müssen. Für das Leih-Ausweismedium hinterlassen die Mitglieder einen Pfand und ihren Namen.
- b) Gäste, die eine Einzel- oder Zehnerkarte erworben haben, erhalten ein Leih-Ausweismedium vor Ort und müssen dieses nach Beendigung ihrer Aktivitäten sofort wieder abgeben. Gäste geben beim Erwerb ihrer Zutrittsberechtigung ihre Adresse und Telefonnummer an, damit die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme im Falle der Nichtabgabe des Leihausweismediums gewährleistet wird.
- c) Den Verlust des Leih-Ausweismediums hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
- d) Bei Verlust und Diebstahl trägt das Mitglied/der Gast die Kosten für die Ausstellung eines neuen Leih-Ausweismediums. Diese betragen zehn Euro und setzen sich aus fünf Euro Bearbeitungsgebühren und fünf Euro Beschaffungskosten zusammen.

5. Kontrolle des Ausweismediums

- a.) Die VFG-Mitglieds-Ausweismedien werden am Eingang (an den Drehkreuzen bzw. am Lesegerät am Service-Tresen) im FiZ kontrolliert. Hat ein Mitglied sein Ausweismedium vergessen, muss das Mitglied dies beim Service anzeigen und sich ausweisen, damit dort vom Personal ein Check-In vorgenommen werden kann.
- b.) Wer im FiZ Sport treiben, duschen oder sich umkleiden will, muss also unbedingt sein VFG-Mitglieds-Ausweismedium mit gebuchtem Mitgliedsbeitrag sowie der anfallenden Kurs- bzw. Teilnahmegebühr vorlegen oder eine Gästekarte erworben haben.
- c.) Teilnehmer an einem Präventionskurs, die nicht im Besitz eines VFG-Mitglieds-Ausweismediums sind, zeigen ihre Anmeldebestätigung für den gebuchten Kurs vor.
- d.) Teilnehmer an einem Kurs / einer Stunde aus dem Aerobicangebot müssen sich an einem der zur Verfügung stehenden Serviceterminals mit Ihrem Ausweismedium für die Teilnahme registrieren und diese am Eingang zum Aerobicraum bestätigen. Die Reservierung einer Stunde ist 30 Minuten vor Kursbeginn möglich. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden in der Reihenfolge des Erscheinens vergeben. Die maximale Teilnehmerzahl ist aus Sicherheitsgründen und zur Qualitätssicherung begrenzt.
- e.) Aerobicteilnehmer, die zusätzlich keinen Fitnessvertrag abschließen haben (1-, 3-, 6-Monate oder Abo, Einzel- oder 10er-Karte) und das Reservierungs- und Teilnahmebestätigungsprozedere für die Aerobicteilnahme missachten, müssen für den entsprechenden Tag eine Fitness-Einzelkarte nachlösen.
- f.) Das unerlaubte Teilnehmen an einem Aerobicangebot ohne entsprechende Buchung wird zur Anzeige gebracht und ggf. mit einem Hausverbot geahndet.

6. Ermäßigungsberechtigung

Folgende Gruppen erhalten ausgewiesene Angebote zu ermäßigten Preisen

- Studierende
- Schüler
- Auszubildende (keine Referendare)

- Rentner und Pensionäre
- Arbeitslose (nur ALG-II-Empfänger)
- FSJ und PSJ
- Menschen mit Schwerbehinderung
- Langzeitpraktikanten (mind. 6 Monate)
- Empfänger der Grundsicherung

Die Berechtigung auf Ermäßigung ist bei jeder Anmeldung bzw. Verlängerung nachzuweisen und muss sich auf den gesamten Buchungszeitraum (z.B. Fitness sechs Monate) erstrecken. Bei vorherigem Ablauf der Berechtigung behält es sich der VFG im Einzelfall vor, die Buchung unter der Bedingung des unverzüglichen Nachweises über die Fortdauer der Berechtigung dennoch vorzunehmen. Der VFG kann in begründeten Einzelfällen die Ermäßigung verweigern und entscheidet selbst über die Zulassung einer Bescheinigung als Nachweis. Der VFG behält sich das Recht vor, Ermäßigungsgruppen bzw. Ermäßigungen einzuschränken und jederzeit zu ändern.

7. Jugendliche

- a.) Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine Mitgliedschaft nur möglich, wenn die Erziehungsberechtigten eine Einwilligung erteilt haben und ein Jugendtraining im FiZ absolviert wird.
- b.) Nach erfolgreichem Abschluss des Jugendtrainings wird die Teilnahme an diesem Kurs im Kundenkonto eingetragen. Ein Abschluss eines Vertrages für das freie Training (Fitness 1-, 3- und 6-Monate sowie Fitness-Abo) ist nur mit diesem Eintrag und unter Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

II. Nutzung des Sportangebotes

1. Zutritt der Mitglieder

Durch das VFG-Mitglieds-Ausweismedium erhalten die Mitglieder Zutritt zu den Sportstätten des VFG. Hiervon ausgenommen sind Kursbuchungen und Gäste.

2. Haus- und Hallenordnung

- a. Der VFG ist berechtigt, eine für seine Mitglieder und Gäste verbindliche Haus- und Hallenordnung aufzustellen. Diese enthält Regelungen zur ordnungsgemäßen Nutzung des Trainingsraumes, der Trainingsgeräte sowie zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.
- b. Das anwesende Personal ist berechtigt, die geltende Haus- und Hallenordnung durchzusetzen, sofern dies der Sicherheit und Ordnung eines reibungslosen Ablaufes des Geschäftsbetriebes und der Einhaltung der Hausordnung dient.
- c. Den Weisungen des Personales, um die ordnungsgemäße Nutzung des

Trainingsraumes, der Trainingsgeräte sowie der Wahrung der Rechte anderer Mitglieder durchzusetzen, ist Folge zu leisten.

- d. Verstößt ein Mitglied oder ein Gast gegen § 3, 3., Satz 2 der Haus- und Hallenordnung (ausschließlich saubere, separat mitgebrachte Sportschuhe dürfen in der Halle sowie in den Unterrichtsräumen getragen werden.) verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 20,00 Euro. Dem VFG bleibt die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens vorbehalten. Zudem behält sich der VFG vor, ggf. ein Hausverbot auszusprechen.

3. Sicherheit

- a. Diebstahl lohnt sich nicht! Die Sportanlagen des VFG werden videoüberwacht. Jede Straftat wird zur Anzeige gebracht und mit einem Hausverbot belegt.
- b. Die Video- und Kameraüberwachungssysteme dienen ausschließlich dem Schutz unserer Mitarbeiter, der Verringerung bzw. Verhütung von Einbrüchen, Diebstählen und Sachbeschädigungen sowie zur Wahrung der Hausordnung.
- c. Die Verwendung von Kameras erfolgt sichtbar und nur in öffentlich zugänglichen Bereichen. Umkleide- oder sonstige kritische Bereiche werden nicht videoüberwacht.
- d. Eine Auswertung des Videomaterials findet nur im Fall eines konkreten Verdachts oder eines konkreten Schadens statt.
- e. Die Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von maximal 3 Tagen gespeichert. Nur im Falle einer Straftat werden einzelne Sequenzen für die Übergabe an die Polizei länger ausgelagert.

4. Trainingsfläche und Gelände des FiZ / Sportstätten des VFG

- a. Das Betreten der Trainingsfläche ist nur mit Sportbekleidung und in sauberen, nicht draußen getragenen Sportschuhen gestattet. Aus hygienischen Gründen ist die Nutzung aller Trainingsgeräte nur mit Handtuch erlaubt.
- b. Straßenbekleidung und Taschen sind in den dafür vorgesehenen Bereichen oder Spinden zu verstauen. Auf der Trainingsfläche und den Kursräumen ist das Mitführen einer Tasche nicht gestattet.
- c. Sofern vom VFG Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese vom Mitglied ausschließlich während der Anwesenheit im Studio genutzt werden. Der VFG behält sich vor, unberechtigt abgestellte Fahrzeuge abschleppen zu lassen; hierdurch entstehende Kosten sind vom Verursacher zu tragen.
- d. Es ist untersagt auf dem Gelände des VFG zu rauchen, alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist es untersagt, verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds/Teilnehmers dienen, und/oder sonstige verschreibungspflichtige oder nicht zugelassene Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds/Teilnehmers steigern sollen (z. B. Anabolika), in das Studio mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Mitglied/Teilnehmer untersagt, solche Mittel entgeltlich oder unentgeltlich Dritten auf dem Gelände des FiZ anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.
- e. Das entgeltliche Anbieten von Trainerleistungen ist nicht gestattet, sofern nichts

anderes vereinbart wurde.

5. Kostenfreie Zusatzangebote des VFG

- a. Die Nutzung des Saunabereichs ist ein kostenfreies Zusatzangebot, welches in den Fitness- und Aerobicverträgen (1-, 3- und 6-Monate sowie Abo-Tarif) inkludiert ist.
- b. Es besteht kein Anspruch auf das kostenfreie Zusatzangebote des VFG (insbesondere Badminton, Tischtennis, Fitnesszirkel, IronQube-Kurs, Iron Abs, Sauna und ähnliches) sowie die Leistung der Kooperationspartner (Schwimmhalle, Semestergebühr).
- c. Kostenfreie Zusatzangebote können entfallen.
- d. Für Gäste besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr für die Einzel-, Zehner- oder Kombikarte, falls die Zusatzangebote ausgelastet sind.

6. Datenschutzrechtliche Bedingungen

- a. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- b. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - (1) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - (2) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - (3) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (4) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- c. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus fort. Den Mitgliedern ist bekannt, dass im Rahmen der Mitgliederverwaltung Daten auch an externe Dienstleister weitergegeben werden.

7. Nutzung der Umkleideschränke

- a. Für die Umkleideschränke benötigen Sie zum Verschließen ein eigenes Vorhängeschloss. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich, ein Schloss mit ausreichender Bügelstärke zu benutzen.
- b. Unmittelbar nach Nutzung der Umkleideschränke muss das Schloss entfernt werden. Die Mitarbeiter des VFG sind angehalten, täglich nach Betriebsschluss alle nicht entfernten Schlösser zu öffnen.
- c. Die in den Schränken befindlichen Sachen werden eingelagert. Sie können beim Servicepersonal abgeholt werden.

8. Haftung für Schäden

- a. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Teilnehmers/Mitglieds, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d. h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- b. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- c. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mitglieds/Gastes beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit der Entstehung des Anspruchs.
- d. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verlust/Beschädigung von Sachen, die das Mitglied/der Gast für die Dauer des Aufenthalts in unseren Räumen mitgebracht hat. Ausgenommen sind Diebstahl oder Handlungen, die außerhalb der Sphäre des VFG liegen, sowie Fahrlässigkeit des Mitgliedes/Gastes.
- e. Für selbstverschuldete Unfälle des Mitgliedes/Gastes haften wir nicht.

9. Ausfall eines Aerobicangebotes

a. Einzelkarten

Der VFG behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere, wenn:

- für einen Aerobickurs nicht genügend Anmeldungen vorliegen oder
- der Aerobickurs aus nicht vom VFG zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss.

An Feiertagen gilt ein gesonderter Aerobickursplan. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu. Grundsätzlich berechtigt die Einzelkarte zu der Teilnahme an einem Kurs. Sollte dieser nicht stattfinden, ist der Gast berechtigt einen Kurs an einem Ersatztermin wahrzunehmen.

b. Ausfall gegenüber Mitgliedern

- (1) Es besteht kein Anspruch auf eine Wiederholung der Aerobicstunde. Die Kosten für den Ausfall sind nicht erstattungsfähig.
- (2) Grundsätzlich gilt der Aerobickursplan. Der VFG behält sich Änderungen des Planes vor.
- (3) An Feiertagen gilt ein gesonderter Aerobickursplan. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu.

1. Fälligkeiten

- a. Die Monatsbeiträge des **Abo-Vertrages** sind jeweils mit dem ersten Lastschriftlauf nach Vertragsabschluss fällig.
- b. Die Beiträge für **1, 3 oder 6 Monat/e** sind vor der Nutzung bei Vertragsschluss in voller Höhe zu entrichten.
- c. Die Gebühr eines **Kurses** wird erst zum Start des **Kurses** fällig. Sollte der Kurs nicht stattfinden, findet die Stornierung der Buchung statt.

2. Preisanpassung

Der VFG behält sich vor, sämtliche Gebühren unter gewissen Umständen zu erhöhen (bspw. höhere Erhaltungs- und Wartungskosten). Die Preisanpassung wird durch den VFG in Schriftform (§ 126 BGB) erklärt.

3. Rückbuchungen

- a. Anfallende Gebühren, die bei Rücklastschriften durch Widerspruch, fehlende Kontodeckung oder fehlerhafte Bankverbindung durch die Banken erhoben werden, werden in Rechnung gestellt, sofern die Gründe für die Rücklastschrift nicht nachweislich durch den VFG verursacht worden sind.
- b. Der VFG berechnet für die Bearbeitung jeder Rücklastschrift zusätzlich zu den anfallenden Bankgebühren 5,- € Bearbeitungsgebühren.
- c. Bei anfallenden Rücklastschriften aus oben genannten Gründen, wird der Zugang des betroffenen Mitglieds bis zur Klärung gesperrt und ein Zahlungstopp eingerichtet, um zusätzliche Kosten abzuwenden.
- d. Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung eines fälligen Mitglieds-, Aufnahme- oder Teilnahmebeitrags bzw. einer Umlage mindestens einen Monat im Rückstand und hat das Mitglied den rückständigen Betrag auch nach Mahnung nicht innerhalb von einem Monat ab Versand der Mahnung voll entrichtet, so ist der Verein berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. In diesem Falle ist der Verein berechtigt, Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

IV. Rücktritt/Kündigung

1. Kündigung der Kurse

- a. Die Buchung einer Leistung gilt mit der Erteilung der Lastschriftermächtigung bzw. Zahlung der Teilnahmegebühr als verbindlich. Für die Kündigung von gebuchten Leistungen gilt folgende Regelung:
- b. Die Kündigung von einem gebuchten Kurs des VFG ist bis zu 7 Tage (Ausschlussfrist) vor Kursbeginn ohne Angabe von Gründen möglich.
- c. Die Kündigung von gebuchten Leistungen bedarf der Schriftform. (§ 126 BGB; offizielles Formular im FiZ erhältlich oder per Mail an kuendigung@vfg-kiel.de).
- d. In besonderen Fällen und sich daraus ergebenden Kündigungen außerhalb der o. g.

Frist, wenden Sie sich bitte mit Begründung persönlich oder schriftlich an die Geschäftsstelle, z.Hd. Frau Broszio (bbroszio@vfg-kiel.de).

Abweichungen von diesen generellen Regelungen sind gegebenenfalls den Informationen bei dem jeweiligen Angebot zu entnehmen.

2. Kündigung eines Vertrages für das Fitness- und Aerobicangebot

- a. Der Widerruf von einer im persönlichen Onlinekundenkonto gebuchten Leistung des VFG ist nicht möglich. Die Buchung der Angebote des VFG ist ausschließlich für Mitglieder möglich, die bereits vor Ort einen Vertrag abgeschlossen haben.
- b. Die Abo-Verträge können mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten sowie danach monatlich zum Monatsende des jeweiligen Folgemonats gekündigt werden.
- c. Die Kündigung während der Vertragslaufzeit muss schriftlich gegenüber dem VFG erklärt werden.
- d. Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere nachgewiesener (z.B. durch ärztliches Attest) dauerhafter Verhinderung an der Inanspruchnahme unserer Leistungen oder Wegzug an einen mehr als 20 km entfernten Ort.
- e. Eine Kündigung aus anderem Grunde ist aus Kulanzgründen möglich.
- f. Ein Schadensersatzanspruch des VFG bei Kündigung bleibt hiervon unberührt (§ 314 Abs. 4 BGB).

V. Öffnungszeiten

1. Fitnesszentrum

Das Fitnesszentrum ist montags bis freitags von 07.00 bis 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags von 09.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. An Feiertage gelten gesonderte Öffnungszeiten. Diese können der Website und den Aushängen im FiZ entnommen werden.

2. Anmeldebüro

Das Anmeldebüro ist montags bis freitags von 9.45 bis 13.00 Uhr sowie 15.45 bis 19.30 Uhr geöffnet. Samstags, sonntags sowie an Feiertagen bleibt das Anmeldebüro geschlossen.

3. Sauna

Die Sauna ist montags bis freitags von 10.00 bis 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags von 10.00 bis 21.00 Uhr geöffnet. Der letzte Einlass ist eine halbe Stunde vor Schließung (montags bis freitags: 21.30 Uhr, samstags und sonntags: 20.30 Uhr).